

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlangenbad



Allgemeinverfügung über das Verbot des Entzündens von Grillfeuern auf öffentlichen Flächen und des Abbrennens von Feuerwerken

Gemäß §§ 1, 2, 5, 6, 32, 40, 47, 48 und 52 „Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (HSOG) sowie der §§ 1 und 35 „Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Schlangenbad folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Entzünden und Betreiben von Grillfeuern und sonstigen offenen Feuern auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Flächen wird untersagt. Das betrifft auch das Verbrennen pflanzlicher Abfälle. Öffentliche oder öffentlich zugänglichen Flächen sind insbesondere Wald- und Feldflächen sowie Grünanlagen jeglicher Art. Das Verbot gilt auch für ausgewiesene Grillplätze, die durch die Gemeinde Schlangenbad oder andere Institutionen auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Flächen betrieben werden.
2. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht verschossen oder gezündet werden.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Gemarkungsgebiet der Gemeinde Schlangenbad einschließlich Feld und Wald.
4. Bei Verstößen erfolgt ein Platzverweis nach § 31 HSOG bis zur Dauer von 14 Tagen und das Ablöschen des Feuers bzw. Abbrandes auf Kosten des Verantwortlichen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Ihre Gültigkeit endet am 30.09.2020, soweit sie nicht verlängert wird.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Bei Verstößen gegen § 8 Abs. 1 Nrn. 4-6 des Hessischen Waldgesetzes droht ein Bußgeld bis zu 25.000 EUR.

Begründung:

Durch die anhaltende Hitze und Trockenheit steigt die Brandgefahr insbesondere auf Wald- und Feldflächen erheblich an. Auch verdorrte und ausgetrocknete Grünanlagen sind betroffen. Durch offene Feuer und Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen entstehen zurzeit sehr schnell Brände, die sich in Windeseile zu schnell um sich greifenden Flächenbränden ausbreiten können. Wie die tragischen Beispiele aus In- und Ausland zeigen, sind dadurch Menschenleben und hohe Sachwerte in höchster Gefahr. Verletzungen von Leib, Leben, körperlicher Unversehrtheit betroffener Personen, drohender hoher Sachschaden und Beeinträchtigungen der Natur durch unkontrollierbares Feuer müssen unbedingt verhindert werden.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Gemäß § 11 HSOG können Gefahrenabwehrbehörden und Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Dabei haben sie nach § 4 HSOG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am Wenigsten beeinträchtigen.

Die ausgesprochene Untersagung von offenen Feuern jeglicher Art und von Feuerwerken usw. ist das einzig geeignete Mittel, die für die Allgemeinheit bestehende hohe Gefahr einzudämmen. Andere Mittel sind nicht geeignet. Insofern kommt auch kein milderes Mittel in Betracht.

Angesichts der Gefahr für Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit betroffener Personen, drohende hohe Sachschäden und Beeinträchtigungen der Natur ist es zumutbar, auf offene Feuer und das Zünden jeglicher Feuerwerks- und Explosivkörper zu verzichten. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme ist nicht ersichtlich. Es bedarf also der Untersagung solcher Aktivitäten.

Die Verfügung kann an einzelne Personen oder einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis gerichtet werden. Die Anordnung erfolgt durch Allgemeinverfügung, da es sich um einen bestimmten Personenkreis handelt, nämlich diejenigen Personen, die auf Grillplätzen, Wiesen, Grünanlagen und ähnlichen Flächen dem gerade im Sommer sehr beliebten Grillen nachgehen bzw. bei Feiern und Festen Feuerwerke oder ähnliches entzünden möchten. Die Verfügung ist befristet, da davon auszugehen ist, dass sich die Wetterlage wieder normalisieren wird.

Es wird ausdrücklich erwähnt, dass das Entzünden und Betreiben von Grillfeuern im privaten Besitztum nicht verboten werden soll und von der Anordnung nicht erfasst ist. Es sind aber auch auf privaten Flächen geeignete Maßnahmen zu treffen, damit sich die Feuer nicht unkontrolliert entwickeln. Kommt es wegen mangelnder Sorgfalt und Aufsicht zu einem Brand, ist unter Umständen mit einem Strafverfahren wegen Herbeiführens einer Brandgefahr zu rechnen.

Die Durchsetzung des Verbots bei Verstößen ist am wirkungsvollsten durch einen Platzverweis des Verantwortlichen bzw. Störers der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Ablöschen des Feuers bzw. Brandes im Rahmen der unmittelbaren Ausführung zu gewährleisten. Die Kosten hierfür einschließlich aller Kosten der Gefahrenabwehr trägt der Verantwortliche. Die Festsetzung und Betreibung eines Zwangsgeldes, ersatzweise Zwangshaft, ist nicht praktikabel und fördert nicht den Zweck, den bestehenden Zustand umgehend zu beseitigen.

Gem. § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung anzuordnen, denn es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Verfügung. Im Falle der Einlegung eines Widerspruchs hiergegen kann nicht gewartet werden, bis über diesen abschließend im Rahmen eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens entschieden wurde. Angesichts der Überlastung der Gerichte würden bei Ausschöpfung des Rechtswegs bis zu einer Bestandskraft der Verfügung evtl. sogar Jahre vergehen. Der effektive und sofortige Schutz der äußerst hochrangigen gefährdeten Rechtsgüter hat aber Vorrang vor den möglichen Individualinteressen von Personen, die wegen des Verbots von ihrem Vorhaben absehen müssen.

Sonstige Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Schlangenbad, Rheingauer Str. 23, 65388 Schlangenbad

oder

beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 3 und 5 des Hess. Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurückgenommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie dies in eigenem Interesse, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem gesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Gemeindekasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124 (Justizzentrum), 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die Sachentscheidung dieses Bescheids angefochten werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheids bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Schlangenbad, 18.09.2020

gez.

Marco Eyring
Bürgermeister